



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

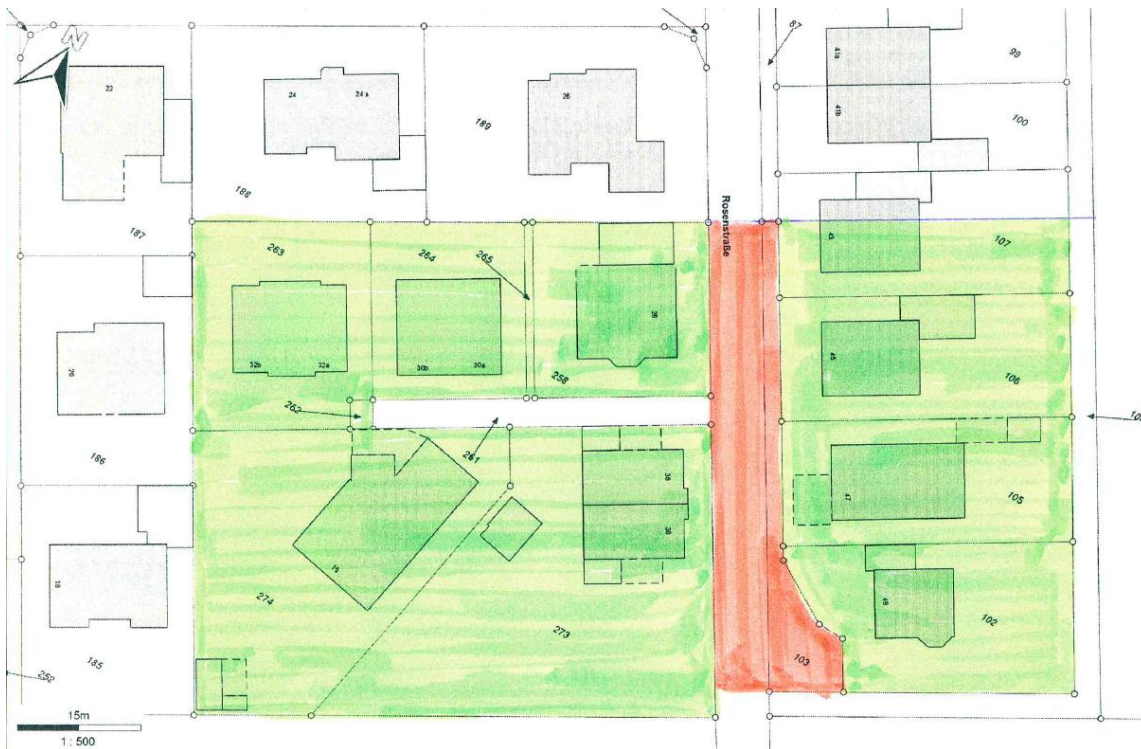
am:
22.06.2016

TOP: 11.
Status: öffentlich

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der verlängerten Rosenstraße

Mit dem Ausbau der Rosenstraße im Bereich der HS. Nr. 43 bis zur „Alten Stadtlöhner Str.“ erfüllt dieser Abschnitt die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 8 der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Südlohn. Alle übrigen Abschnitte der Rosenstraße waren bereits vorher endgültig hergestellt und abgerechnet. Von dem jetzt ausgebauten Abschnitt (orange) werden die grün markierten Grundstücke erschlossen.

Mit der Widmung dieses Straßenabschnittes für den öffentlichen Verkehr am 24.08.2015 (VL 78/2015) entstehen die sachlichen Beitragspflichten für den Endausbau. Anlieger, die nicht von den Ablösungsangeboten Gebrauch gemacht haben, müssen zur Zahlung des Erschließungsbeitrages veranlagt werden. Sie wurden über die im Juli geplante Veranlagung informiert.



Der Erschließungsbeitrag für diesen Abschnitt ergibt sich wie folgt:

1. Grunderwerb	2.663,21 €
2. Kanalbaukosten	3.640,62 €
3. Straßenbau	61.516,63 €
4. Beleuchtung	3.378,98 €
5. Begrünung	300,00 €
6. Fremdfinanzierungskosten	362,67 €
Beitragsfähiger Aufwand	71.862,11 €

Die Gemeinde muss 10 % des beitragsfähigen Aufwandes tragen, so dass noch 64.675,90 € auf die Anlieger zu verteilen sind. Bei 6.918,75 m² erschlossener Grundstücksfläche ergibt sich ein Beitragssatz von 9,35 €/m² erschlossener Grundstücksfläche.

Insbesondere durch die Steigerung der Baukosten seit des Angebots der Ablösung im Jahre 2000 haben sich die Gesamtkosten erhöht. Die Anlieger, die den Erschließungsbeitrag bereits abgelöst haben, sind von dieser Preissteigerung nicht betroffen.

Beschlussempfehlung

Der Abschnitt der Rosenstraße von Hausnummer 43 bis zur „Alten Stadtlohner Str.“ ist gem. § 8 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Mit Widmung dieses Straßenabschnittes für den öffentlichen Verkehr entstehen somit die sachlichen Beitragspflichten. Der Erschließungsbeitrag für diesen Abschnitt wird auf 9,35 €/m² anrechenbare Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind entsprechend zu veranlagern, soweit sie den Beitrag noch nicht abgelöst haben.

Vedder

Wilmers